

1333

T 60

II

II. Urkunden

1690 XI.4.

Johann Frohne, Sohn des Heinrich Frohne, der wegen Schafdiebstahls und Täuscherei des Landes verwiesen ist, schwört Urfende und bittet Gerhard Richters, Kurf. Richter zu Kallenhardt, diese Urkunde zu schreiben, zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu versehen.

Unterschrift des Richters,
Siegel des Richters aufgedrückt.

Darunter Schwur des J. Frohne.

Anbei doppelte~~te~~ Ausfertigung.